

B

Einer löblichen königlich Böhmeibischen Hoffcantzley bleibet hiermit in freundschaft unterhalten, wie das bey der römischen kayserlichen mayestät, unsren allergnädigsten herrn, von herrn Jacob Hannibal grafen von Hohenembs in vorschlag gebracht worden, was massen zu dieser gräfflichen familie sonderbahren conservation² und aufnahmb gereichen wurde, wann die deroselben alß ein bißheriges hohenembsisches fideicommissum zugehörige, in dem Heyligen Römischen Reich gelegene herrschaft Vaduz an einen sicheren zu dem ende sich hervorgethanen kauffer verkauft und anstatt deroselben die in dem königreich Böhmeib befindliche herrschaft Bystri von solchen kauffschilling erkaufft und diese bemelten hohenembsischen fideicommissio surrogiret³ wurde.

Wie nun ob allerhöchst gedachte ihre kayserliche mayestät das werck durch alle dabey vorgefallene umstände haben examiniren⁴ lassen und darauf nicht ungeneigt weren, solchen respectivè kauff und verkauff beschehen zu lassen, alldieweillen aber an seiten deren jenigen interessatorum⁵ deren consens⁶ darzue erfordert wird, eine zuverlässliche gewisheit verlangt wird, das der jährliche ertrag der herrschaft Bistri deductis omnibus deducendis⁷ wenigist auf 12.000 fl. ansteige, ingleichen ob besagte herrschaft keinen anderen fideicommiss, dotali, fiscali,⁸ oder dergleichen verborgenen sprüchen unterworfen und entlich deroselben einverbleibung in das hohenembsische fideicommiss præstitis præstandis⁹ ohne bedenken zu hoffen seye. /

Alß hat mann solches einer löblichen königlich Böhmeibischen Hoffcantzley hiermit in freundschaft eröffnend und anbey ersuchen wollen, an behörige stellen auf ob gedachten grafen von Hohenembs unkosten die fürdersambe verfügung zu thun, damit der kayserliche Reichshofrath von allem dießem fideiudiciali¹⁰ versichert und dadurch die hochnöttige entschafft der sachen befördert werden mögte. Es verbleibet der kayserliche Reichshofrath einer löblichen Böhmeibischen Hoffcantzley zu all angenehmer freindschaftserweisung bereiths.

Ex Consilio Imperiali Aulico.¹¹

Viennæ, 8. Augusti 1708.

Frantz Wilderich von Menschengen

1 Kopie eines Reichshofratsdekrets, Wien 1708 August 8, SL-HA, H 2604, unfol.

2 Rettung.

3 ersetzt (vertauscht).

4 untersuchen.

5 beteiligten Personen.

6 Zustimmung.

7 «deductis omnibus deducendis»: nach Abzug alles Abziehenden.

8 «fideicommiss, dotali, fiscali»: Fideikommiss, Mitgift, Steuer.

9 «præstitis præstandis»: nachdem alle Pflicht erfüllt sind.

10 gerichtlich beglaubigt.

11 «Ex Consilio Imperiali Aulico»: Aus dem kaiserlichen Reichshofrat.